



Standeskommissionsbeschluss über die Schiffsführerausweise

vom 18. November 2025 (Stand 1. Januar 2026)

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf das Bundesgesetz vom 3. Oktober 1975 über die Binnenschifffahrt (BSG) und auf Art. 10 der Verordnung über die Departemente vom 26. März 2001, beschliesst:

Art. 1 Zuständigkeit

¹ Das Strassenverkehrsamt ist die zuständige Behörde im Sinne von Art. 58 Abs. 3 BSG für die Erteilung und den Entzug von Schiffsführerausweisen.

² Das Strassenverkehrsamt kann die Durchführung von theoretischen und praktischen Prüfungen ausserkantonalen Stellen übertragen.

³ Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit ausserkantonalen Stellen oder Privaten bedürfen der Genehmigung durch das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement.

Art. 2 Gebühren

¹ Für die Erteilung und den Entzug von Schiffsführerausweisen werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Erstmalige Ausstellung	Fr. 60.00
b)	Duplikat	Fr. 60.00
c)	Änderung oder Ergänzung eines gültigen Ausweises	Fr. 40.00
d)	Internationales Zertifikat	Fr. 40.00
e)	Bescheinigungen aller Art	Fr. 5.00 bis 200.00
f)	Anordnung von Administrativmassnahmen	Fr. 50.00 bis 500.00

Art. 3 Prüfungsgebühren

¹ Die Gebühren für theoretische Prüfungen im Kanton Appenzell Innerrhoden beträgt Fr. 35.00.

² Die Gebühren für theoretische und praktische Prüfungen, welche ausserkantonalen Stellen übertragen werden, richten sich nach dem anwendbaren kantonalen Tarif der Durchführungsstelle.

Art. 4 Inkrafttreten

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
18.11.2025	01.01.2026	Erlass	Erstfassung	2026-1

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Erlass	18.11.2025	01.01.2026	Erstfassung	2026-1